

842 K 48/24



## Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 3. Dezember 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Nieder-Eschbach Blatt 4215, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 17.674/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung       | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                        | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------------|------|-----------|------------------------------------------------|----------------------|
|          | Nieder-Eschbach | 2    | 186/34    | Gebäude- und Freifläche, Ben-Gurion-Ring 64-88 | 26943                |

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 78.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4138 bis 4770); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

2-Zimmer-Wohnung im 1. OG nebst Kellerabstellraum, Wohnfläche ca. 45,80 m<sup>2</sup>. Baujahr ca. 1976, Haus Ben-Gurion-Ring 70.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 27.11.2024.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 150.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten

Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **132634202019**.